

Einkommenbesteuerung der Zinsen der Kriegsanleihen. Das Finanzministerium hat mittels eines Zirkularerlasses gestattet, daß — wenn zur Beschaffung der Geldmittel für die Zeichnung von Kriegsanleihen vom Jahre 1914, beziehungsweise 1915 festverzinsliche Kapitalien verwendet wurden, welche ein geringeres Zinserträgnis abwerfen als die Kriegsanleihen — bei Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 1915, beziehungsweise für das Jahr 1916, nur das im Jahre 1914, beziehungsweise 1915, tatsächlich erzielte geringere Zinserträgnis der Besteuerung unterzogen wird. Auch werden die Steuerbehörden angewiesen werden, die bei der seinerzeitigen Rückzahlung der Kriegsanleihen gegenüber dem Begebungskurs erzielten Kapitalgewinne bei jenen Personen, welche die Kriegsanleihe im Wege der Zeichnung erworben haben, nicht als einkommensteuerpflichtige Einnahme zu behandeln.